



Große Kreisstadt Schwandorf

Vollzug der Bay. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Bauantrag: **Nutzungsänderung, Genehmigung und
Brandschutzertüchtigung gewerblicher Flächen**

Grundstück: **Flurstück-Nr. 811/9, 810/7 Gemarkung Schwandorf,
Regensburger Str. 65a in 92421 Schwandorf**

Bauherr/in: **Georg Müller eGbR, Frau Dr. Bettina Serafin**

Die Stadt Schwandorf hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 01.10.2026 unter dem Aktenzeichen: 60-604 BG-217-2026 folgenden Bescheid erlassen:

I.

1. Der/m Bauherren/in Georg Müller eGbR, vertreten durch Frau Dr. Bettina Serafin wird die Genehmigung auf **Nutzungsänderung, Genehmigung und Brandschutzertüchtigung gewerblicher Flächen** auf dem Grundstück **Flurstück-Nr. 811/9, 810/7, Gemarkung Schwandorf, Regensburger Str. 65a in 92421 Schwandorf**, erteilt.
2. Nebenbestimmungen

II.

Die **Kosten** des Verfahrens hat der Antragsteller als veranlassender Teil zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1 (Briefanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg), **schriftlich** oder **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Sie kann auch **elektronisch** in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwandorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauBG).

Der Baugenehmigungsbescheid in vollem Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i.S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten in der Bauordnung der Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, eingesehen werden. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung unter 09431 45-184 (Fr. Fischer), 09431 45-210 (Fr. Schlosser) oder 09431 45-156 (Fr. Spiegler).

Schwandorf, 01.10.2026



Andreas Feller
Oberbürgermeister

Allgemeine Dienststunden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	08:00 Uhr bis 11:45 Uhr 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 11:45 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr